

Veröffentlicht am: 03.06.2025 im Internet
In Kraft ab: 01.07.2025



Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Theater der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung mit privatrechtlich geregelten Nutzungsverhältnissen. Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Sonderleistungen und den Besuch von Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung. Als Teil der Kultureinrichtungen der Hansestadt Wismar ist sich das Theater seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und verpflichtet sich zur Einhaltung des beschlossenen Selbstbildes. Das inhaltliche Profil des Theaters ist in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt.

Das inhaltliche Profil des Theaters der Hansestadt Wismar bildet sich aus Kultur-, Business- Bildungs- und gesellschaftspolitischen Events.

- Theater (Schauspiel, Tanz-, Musik-, Figuren-, Kinder- und Jugendtheater), Aufführungen semi-professioneller Gruppen, Kleinkunst, Konzerte, Shows und Tanzveranstaltungen
- Mitarbeiterversammlungen, Konferenzen, Jubiläums- und Teamevents mit Unternehmensbezug
- Seminare, Workshops, Tagungen und Schulungen mit Bildungsbezug
- Allgemeine Informations- und Vermittlungsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen

- (2) Die Nutzung des Theaters für Veranstaltungen politischer Parteien oder mit direktem Bezug zu politischen Parteien ist in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einem Wahltermin untersagt. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

- Teil 1 -

Vergabe von Räumen an externe Veranstalter

§ 2

Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung:
 1. Großes Haus (444 Plätze) inklusive Kammerbühne (70 Plätze) und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar)
 2. Großes Haus (444 Plätze) inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar)
 3. Kammerbühne (70 Plätze)
 4. Eingangs- bzw. Südfoyer (200 m², variabel nutzbar)
 5. Eingangs- bzw. Südfoyer (200 m², variabel nutzbar) mit Westfoyer (142 m², variabel nutzbar)
- (2) Der Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar) kann nur in Verbindung mit den Räumlichkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 – 5 genutzt werden.
- (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben.
- (3) Das Nutzungsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung eines Veranstaltungsraumes nach § 2 durch die Hansestadt Wismar.
- (4) Die Entgelte sind bis spätestens 14 Werktage vor Aufnahme der Nutzung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Nutzung eines oder mehrerer der in § 2 Abs. 1 und 2 benannten Veranstaltungsräume beantragt oder sonst veranlasst haben oder die, die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben.

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater

- (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der gereinigten Räume, einschließlich Stromversorgung, Heizung und der Endreinigung nach Nutzung. Eingeschlossen sind die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben usw. sowie vorhandener und unverzichtbarer Betriebsvorrichtungen. Der Grundtarif beinhaltet zudem das notwendige Personal: Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (gemäß §§ 39, 40 VStättVO M-V in der jeweils gültigen Fassung,

entsprechend der Raumnutzung), die Brandsicherheitswache sowie, je nach Veranstaltungsgröße, Mitarbeiter für Einlass und Garderobe.

- (2) Ebenfalls im Grundtarif enthalten ist eine Grundausstattung an verbauter Veranstaltungstechnik des Theaters mit Übergabepunkten an den jeweiligen Geräten (Technikplan kann auf der folgenden Webseite eingesehen und heruntergeladen werden: <https://theater.wismar.de/%C3%9Cber-das-Theater/Miet-Gastspielanfrage/>). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weiteres Material in Form von Sonderleistungen gemäß Anlage 2 zu nutzen.
- (3) Die Bemessung der Entgelthöhe der Grundtarife richtet sich nach der jeweiligen Nutzergruppe und Nutzungszeit. Es wird nach folgenden Nutzergruppen und Nutzungszeiten unterschieden:
 - Nutzergruppe A: Nutzerinnen oder Nutzer, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, können auf Antrag dieser Gruppe zugeordnet werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen)
 - Nutzergruppe B: Nutzerinnen oder Nutzer, die weder Gruppe A noch Gruppe C zugeordnet werden können
 - Nutzergruppe C: Nutzerinnen oder Nutzer, welche die Räume unmittelbar für gewerbliche Zwecke nutzen
 - Nutzungszeit: 5 Stunden oder 10 StundenÜberschreitet die Nutzungszeit den festgelegten tariflichen Zeitrahmen von 5 Stunden, behält sich die Hansestadt Wismar das Recht vor, den nächsthöheren tariflichen Zeitrahmen unter Anrechnung des bereits gezahlten Entgeltes nach Beendigung der Nutzung in Rechnung zu stellen.
- (4) Überschreitet die Nutzungszeit 10 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 20 % des Grundtarifs je angefangene Stunde. Die aus der Überschreitung der Nutzungszeit resultierende Entgelterhöhung wird durch die Hansestadt Wismar nach Beendigung der Nutzung in Rechnung gestellt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar auf Antrag der zahlungspflichtigen Person den Grundtarif ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (6) Die Höhe der Entgelte für Sonderleistungen ist für alle Nutzergruppen identisch.
- (7) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (8) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, es handelt sich um Nettopreise.

- Teil 2 -

Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen der Hansestadt Wismar

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar den Besuch von Veranstaltungen des Theaters entgeltfrei ermöglichen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Hansestadt Wismar besteht.
- (2) Die Eintrittspreise werden von der Hansestadt Wismar festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw. theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit.
- (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt.
- (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen.
- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen:
 1. Kinder,
 2. Schülerinnen und Schüler,
 3. Studentinnen und Studenten,
 4. Auszubildende,
 5. schwerbehinderte Menschen sowie
 6. Empfängerinnen und Empfänger von
 - a) Leistungen nach dem SGB II,
 - b) Leistungen nach dem SGB XII und
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.

Für Personen nach Abs. 7 Nr. 3 und 6 a) bis c) gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze mit einer Ermäßigung von zwei Drittel des Normalpreises zu erwerben.

- (8) Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.
- (9) Für Marketingmaßnahmen kann ein um ein Drittel gemindertes Entgelt festgesetzt werden.
- (10) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten.

- (11) Für Veranstaltungen in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall durch die Hansestadt Wismar festgelegt.
- (12) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten oder Platzwechsel ist nicht möglich.
- (13) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016, zuletzt geändert am 27.02.2020, außer Kraft.

Wismar, 27.05.2025

Dienstsiegel

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister (Eigentümer), und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.

§ 2

Nutzungsvertrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit der Hansestadt Wismar bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen.
- (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck.
- (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Inhaber des Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten.
- (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung der Garderobe steht den Besucherinnen und Besuchern des Theaters entgeltfrei zur Verfügung.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume zu überzeugen. Die Überlassung der Räume erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zurzeit befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel. Vorhandene und während der Nutzung

entstandene Schäden sind der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen. Bei Bedarf sind zudem eigenständig entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- (6) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
- (7) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (8) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (9) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (10) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar.
- (11) Bei der Bewirtung von Künstlern und Künstlerinnen sowie Besuchern und Besucherinnen sind die von der Hansestadt Wismar geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch die Nutzerin oder den Nutzer oder ein von ihr/ ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des von der Hansestadt Wismar beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die entsprechenden Nachweise sind der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht/ Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar und ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat.
- (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine Haftung der Hansestadt Wismar für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.

- (5) Die Haftung der Hansestadt Wismar für Fehler bei der Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung durch die Hansestadt Wismar und ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- 1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die Nutzerin oder der Nutzer die fällige Leistung aus dem Nutzungsverhältnis auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen.

- 2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer zum Rücktritt vom Nutzungsvertrag nach § 323 BGB berechtigt ist.
- 3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

**Nettoentgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater
I Grundtarife**

Raum	Stunden	5 h		
	Tarif	A	B	C
Großes Haus inklusive Kammerbühne und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.125,00 €	1.687,50 €	2.250,00 €
Großes Haus inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.050,00 €	1.575,00 €	2.100,00 €
Kammerbühne		225,00 €	337,50 €	450,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer		112,50 €	168,75 €	225,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer inklusive Westfoyer		187,50 €	281,25 €	375,00 €
Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom <i>(Nur in Kombination mit Eingangs- und Südfoyer oder Kammerbühne buchbar)</i>		75,00 €	112,50 €	150,00 €

Überschreitet die Nutzungszeit den festgelegten tariflichen Zeitrahmen von 5 Stunden, behält sich die Hansestadt Wismar das Recht vor, den nächsthöheren tariflichen Zeitrahmen unter Anrechnung des bereits gezahlten Entgeltes nach Beendigung der Nutzung in Rechnung zu stellen.

Raum	Stunden	10 h					
	Tarif	A		B		C	
	Basispreis Zusatzstunden	Basis	weitere h (20%)	Basis	weitere h (20%)	Basis	weitere h (20%)
Großes Haus inklusive Kammerbühne und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.500,00 €	180,00 €	2.250,00 €	270,00 €	3.000,00 €	360,00 €
Großes Haus inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.400,00 €	168,00 €	2.100,00 €	252,00 €	2.800,00 €	336,00 €
Kammerbühne		300,00 €	36,00 €	450,00 €	54,00 €	600,00 €	72,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer		150,00 €	18,00 €	225,00 €	27,00 €	300,00 €	36,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer inklusive Westfoyer		250,00 €	30,00 €	375,00 €	45,00 €	500,00 €	60,00 €
Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom <i>(Nur in Kombination mit Eingangs- und Südfoyer oder Kammerbühne buchbar)</i>		100,00 €	12,00 €	150,00 €	18,00 €	200,00 €	24,00 €

II Sonderleistungen

Dienstleistungen	Nettopreise / Stunde
1. Tonoperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
2. Lichtoperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
3. Videooperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
4. Technische Hilfskraft / Stagehand	40,00 €
5. Hilfskraft / Stagehand	35,00 €

Zusätzliche Ausstattung	Nettopreise / Nutzungszeitraum
Nutzung Flügel (ohne Stimmung)	200,00 €

Zusätzliche Tontechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
1. Monitoring (Künstlerbeschallung) bis zu 4 Lautsprecher	100,00 €
2. Mikrofone für Band bis 16 Kanäle oder 8 Funkstrecken inkl. Kabel und Stative	250,00 €

Zusätzliche Lichttechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
1. Effektlicht Züge	200,00 €
2. Effektlicht Boden	200,00 €

Medientechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
Beamer mit Leinwand	100,00 €